



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/06839**
Datum: 07.02.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.02.2024	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion MitBürger zur Bilanz nach einem Jahr
Mehrwegangebotspflicht**

Die Nutzung von Einwegverpackungen und -geschirr insbesondere für Speisen und Getränken hat in den letzten Jahren beziehungsweise Jahrzehnten spürbar zugenommen¹. Die oftmals nur wenige Minuten genutzten To-go-Verpackungen beanspruchen nicht nur wertvolle Ressourcen und bedingen den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen, sondern landen in einigen Fällen auch in der Umwelt, statt in Müllbehältnissen. Zudem ließe sich die Nutzung des Großteils solcher Artikel durch die Nutzung von Mehrwegalternativen vermeiden.

Aus diesem Grund hat die Europäische Union die Mitgliedsstaaten mittels der Einwegkunststoffrichtlinie verpflichtet, den Einsatz solcher Einwegartikel gezielt zu vermindern. Das Verpackungsgesetz, welches (u.a.) die Richtlinie in deutsches Recht umsetzt, sieht hierzu in einem ersten Schritt seit Januar 2023 die sogenannte „Mehrwegangebotspflicht“ vor.² Diese schreibt vor, dass Lebensmittel und Getränke im To-go-Segment in der Regel auch in Mehrwegverpackungen erhältlich sein müssen. Auf diese und angrenzende Regelungen verwies die Verwaltung zuletzt auch in der Diskussion um die Einführung einer Verpackungssteuer in Halle.

¹ Gesellschaft für Verpackungsforschung (06/2018): Abfallaufkommen durch Einweggeschirr und andere Verpackungen für den Sofortverzehr, verfügbar unter:

https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/abfallpolitik/181022_gvm-studie_einweggeschirr_sofortverzehr.pdf

² Ein Überblick zu dieser und ähnlichen Regelungen findet sich beim Umweltbundesamt (o.J.):

Mehrwegverpackungen und Mehrwegverpackungssysteme, verfügbar unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/verpackungen/mehrwegverpackungen-mehrwegverpackungssysteme#mehrwegverpackungen-im-verpackungsgesetz>

Anlässlich des einjährigen Bestehens der Mehrwegangebotspflicht zogen viele Medien zuletzt Bilanz. Diese fällt ganz überwiegend ernüchternd aus³. Demnach ignoriere ein Großteil der betroffenen Betriebe die Mehrwegangebotspflicht – zum Teil auch wegen vermeintlich mangelnder Nachfrage. Gleichzeitig, so resümieren die Berichte, fänden kaum Kontrollen statt, sodass die Nichteinhaltung folgenlos bliebe.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie viele Beschäftigte der Stadtverwaltung mit welchen Funktionsbezeichnungen sind für derartige Kontrollen zuständig?
2. Wie viele Kontrollen der Mehrwegangebotspflicht hat die Stadt Halle (Saale) im Jahr 2023 durchgeführt? Wenn keine gezielten Kontrollen stattfanden bitte ersatzweise die Zahl allgemeiner Kontrollen angeben.
3. Bei wie vielen Kontrollen wurden Verstöße gegen die Mehrwegangebotspflicht festgestellt? In wie vielen dieser Fälle wurden jeweils welche Maßnahmen ergriffen (Sanktionen, Ermahnungen, Hinweise etc.)? Bitte nach Verstößen gegen die Angebotspflicht und die Pflicht zur Information über das Angebot differenzieren.
4. Hat die Stadtverwaltung betroffenen Betrieben (bspw. im Rahmen der Kontaktpflege) Informationen zur Mehrwegangebotspflicht bereitgestellt? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und in welchen Sprachen? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht in Halle und welche Möglichkeiten und/oder Voraussetzungen sieht sie, um die Umsetzung zu verbessern?

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

³ z.B. Baltes (18.01.2024): Ein Jahr Mehrwegpflicht in Gastrobetrieben der Pfalz: Bisher kaum Kontrollen, verfügbar unter: <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/ludwigshafen/pfalz-bilanz-ein-jahr-mehrwegpflicht-fuer-gastronomie-100.html>